

Antrag auf Erteilung einer Vormerkung für eine geförderte Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising

Antrag auf Erteilung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins für eine geförderte Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern in Bayern

Landratsamt Freising
SG 43 - Wohnungswesen
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Wiederholungsantrag
--	---

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Geburtsort	Geburtsdatum
Beruf	Telefon (tagsüber)
c/o Anschrift/Hauptmieter	E-Mail

1. Familienstand:

ledig verheiratet seit: getrennt lebend
 verwitwet geschieden

2. Staatsangehörigkeit:

(bitte Ausweisdokumente in Kopie beifügen)

Antragsteller	Ehegatte/Lebenspartner
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> türkisch <input type="checkbox"/> sonstige <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> türkisch <input type="checkbox"/> sonstige <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgenehmigung	<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltsgenehmigung

3. Schwerbehinderteneigenschaft:**(bitte Schwerbehindertenausweis/e in Kopie beifügen)**

Schwerbehindert oder mit Schwerbehinderten gleichgestellt ist,

Schwerbehinderung liegt vor ja nein der Antragsteller Grad der Behinderung v.H. ein Angehöriger (Id.Nr. aus Nr. 5 Grad der Behinderung v.H.**Pflegebedürftigkeit:****(bitte Nachweis über Pflegebedürftigkeit in Kopie beifügen)**Schwerbehinderter ist häuslich pflegebedürftig Ja NeinNachweis über Grad der Behinderung liegt bei Ja NeinNachweis über häusliche Pflegebedürftigkeit liegt bei Ja Nein**4. Angaben über soziale Dringlichkeit:**

- Behinderung lt. Schwerbehindertenausweis
- Krankheit lt. ärztlichem Attest
- Sonstige gesundheitliche Gründe
- Auszug aus dem Elternhaus
- Bestehende Schwangerschaft lt. Mutterpass
- Familienzusammenführung
- Familientrennung
- Die Wohnung des Antragstellers ist zu klein
- Die Wohnung des Antragstellers ist bereits gekündigt
- Es liegen wirtschaftliche Gründe vor
- Es liegen sonstige Gründe vor

Nähere Ausführungen bzw. Begründungen / Andere Gründe:

5. Haushaltsangehörige die in die künftige Wohnung mit aufgenommen werden sollen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Beziehung zum Antragsteller (z.B. Ehegatte, Kind, Partner)	Einkommen	
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
				<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

6. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis:

In der Vormerkung / Im allgemeinen Wohnberechtigungsschein soll vermerkt werden, dass mein Haushalt die Voraussetzungen für den Bezug einer Wohnung mit folgenden Vergabebewerben erfüllt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Familien / Haushalte mit mindestens 3 Kindern | <input type="checkbox"/> Alleinerziehende Personen |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Familien / Haushalte mit Kindern | <input type="checkbox"/> Ältere Menschen (60 Jahre und älter) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Wohnungssuchende in Wohnungsnotständen | <input type="checkbox"/> Schwangere Frauen |
| <input type="checkbox"/> Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr | |
| <input type="checkbox"/> Ehepaare und Lebenspartner
(bis zum Ablauf des 7. auf den Beginn der Ehe/Lebenspartnerschaft folgenden Kalenderjahres) | |

7. Angaben zum derzeitigen Vermieter:

Name des Vermieters:	Straße:
Tel.-Nr. des Vermieters:	PLZ, Ort:

Angaben über die derzeitige Wohnung:**(bitte Mietvertrag / Untermietvertrag in Kopie beifügen)**

<input type="checkbox"/> Mietwohnung (Hauptmieter) <input type="checkbox"/> Mietwohnung (Untermieter) <input type="checkbox"/> Notunterkunft Asylunterkunft <input type="checkbox"/> Therapeutische Einrichtung/Wohngemeinschaft	<input type="checkbox"/> Mietwohnung d. Eltern <input type="checkbox"/> Hotel/Pension <input type="checkbox"/> Eigenheim (Eigentümer/Miteigentümer) <input type="checkbox"/> Eigenheim (Eltern ohne Miteigentum) <input type="checkbox"/> Eigenheim (Partner/Lebensgefährte ohne Miteigentum) <input type="checkbox"/> Mietwohnung v. Freunden/Bekanntem <input type="checkbox"/> Mietwohnung v. Partner/Lebensgefährte
---	---

Angaben zur derzeitigen Unterbringung:

Die Wohnung hat eine Gesamtwohnfläche von m² und besteht aus Zimmern

Die Wohnung wird insgesamt von Personen bewohnt.

Die Wohnung liegt im

EG.

1. OG.

2. OG.

3. OG.

DG.

Die monatliche Miete beträgt: kalt Euro / warm Euro

8. Antragsstellung:

Ich beantrage einen Vormerkungsbescheid für eine geförderte Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising. Der Vormerkungsbescheid ist grundsätzlich nur für den Landkreis Freising gültig.

Ja

Nein

Dabei möchte ich innerhalb des Landkreises Freising für folgende Gemeinden vorgemerkt werden:

Eching

Hallbergmoos

Moosburg

Neufahrn

egal

Ich beantrage einen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für eine geförderte Mietwohnung in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II), mit dem ich mich außerhalb des Landkreises Freising selbständig um entsprechend geförderten Wohnraum bemühen kann. Das Landratsamt Freising übernimmt jedoch keine Gewähr, dass dieser von der jeweils zuständigen Stelle (Wohnungsbehörde) im Freistaat Bayern anerkannt wird. Der Allgemeine Wohnberechtigungsschein besitzt im Landkreis Freising grundsätzlich keine Gültigkeit.

Ja

Nein

Auf die Allgemeinen Hinweise zur Gebührenpflicht u. Zuständigkeit wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Allgemeiner WBS kann nur bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde (z.B. Kreisverwaltungsbehörde, Große Kreisstadt oder kreisfreie Stadt) beantragt werden. Ein Wohnsitz in einer der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Freising ist dabei zwingend erforderlich.

9. Angaben über die Vermögensverhältnisse

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat ein Vermögen von mehr als 60.000,00 €.

Nein

Ja

Betrag:

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat ein Haus und/oder Grundbesitz in Deutschland.

Nein

Ja in:

Wert:

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat ein Haus und/oder Grundbesitz im Ausland.

Nein

Ja in:

Wert:

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat ein sonstiges Immobilienvermögen im Inn- od. Ausland.

Nein

Ja in:

Wert:

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

10. Sonstige Angaben

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat einen Nebenwohnsitz

Nein

Ja

in:

seit:

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) halte mich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet auf und bin rechtlich und tatsächlich in der Lage, hier auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei mit den in Nr. 2 genannten Personen einen selbstständigen Haushalt zu führen.

Nein

Ja

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat einen Antrag auf Wohngeld gestellt.

Nein

Ja

(Bitte vollständige Bewilligungsbescheid-Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat einen Antrag auf Bürgergeld (vormalig Hartz IV) gestellt.

Nein

Ja

(Bitte vollständige Bewilligungsbescheid-Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat Verbindlichkeiten, Schulden.

Nein

Ja

in Höhe von

€

monatliche Raten-Zahlung

€

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) erhalte Unterhaltsleistungen (z.B. Kindesunterhalt) von nicht in meinem Haushalt lebenden Personen oder Unterhaltsvorschussleistungen.

Nein

Ja

in Höhe von

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) bin/ist unterhaltspflichtig gegenüber anderen nicht in meinem Haushalt lebenden Personen.

Nein

Ja

in Höhe von

€

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) habe/hat einen Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt.

Nein

Ja

(Bitte entsprechende Nachweise in Kopie beifügen)

Ich (bzw. ein Haushaltsangehöriger) benötige eine behindertengerechte Wohnung oder eine Wohnung im EG.

Nein

Ja

(Bitte Begründung und ärztliches Attest beifügen)

Die derzeit bewohnte Wohnung wurde bereits gekündigt.

Nein

Ja

Grund:

(Bitte Kündigung des Vermieters in Kopie beifügen)

Für die derzeit bewohnte Wohnung liegt bereits eine Räumungsklage vor.

Nein

Ja

(Bitte Räumungsklage des Vermieters (Anwalt) in Kopie beifügen)

Für die derzeit bewohnte Wohnung liegt bereits ein Räumungsurteil/Vergleich vor.

Nein

Ja

(Bitte Räumungsurteil/Vergleich in Kopie beifügen)

11. Frühere Bescheinigung

Bescheid des Landratsamtes Freising

vom:

12. Erklärung

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und dass für jeden Haushaltsangehörigen mit eigenen Einkommen eine Einkommenserklärung und entsprechende Einkommensnachweise beigelegt sind. Wesentlich falsche Angaben führen zum Widerruf der Vormerkung bzw. des Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins und können zur Anzeige gebracht werden. Außerdem bestätige ich für jene Haushaltsangehörigen für die keine eigenen Einkommenserklärungen abgegeben wurden, dass diese in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung keine eigenen Einkünfte erzielten und sich dies auch in den nächsten zwölf Monaten nicht auf Dauer ändern wird. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich auf Grund dieses Antrages lediglich einen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein bzw. eine Vormerkung erhalten kann, mit der ich maximal für die Dauer eines Jahres als wohnberechtigt anerkannt bin, es sei denn, dass mir vor Ablauf dieser Frist eine geförderte Wohnung überlassen wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins oder der Vormerkung werde ich unaufgefordert eine neue Antragstellung vornehmen, soweit ich weiterhin als Wohnungssuchender vorgemerkt bleiben möchte. Ansonsten bin ich damit einverstanden, dass ich nicht weiter als Wohnungssuchender geführt werde. Während der Gültigkeit des Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins oder der Vormerkung sind Änderungen, insbesondere der Anschrift, der Personenzahl sowie der neuen Wohnverhältnisse nach einem Umzug unverzüglich mitzuteilen.

13. Datenschutzhinweise

Hinweis nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins oder eine Benennung zuständige Stelle (§ 1 Abs. 3 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht). Die in Nummern 1 bis 7 sowie die mit Hilfe der Einkommenserklärungen Stabau III a und III b erfragten Daten werden erhoben, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Festlegung der Wohnberechtigung vorliegen. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes, Art. 21 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Internetseite der zuständigen Stelle abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zur Aufgabenerfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO können Auskünfte und Unterlagen ausnahmsweise auch bei anderen Dienststellen des Landratsamtes Freising, einer seiner kreisangehörigen Gemeinden oder Dritten eingeholt werden. Sie sind darüber informiert, dass

- soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und der sonstigen Bestimmungen der Förderentscheidung erforderlich ist, vom Landratsamt Freising Daten über den Wohnraum, seine Nutzung und die Bindungen, den Verfügungsberechtigten und die Parteien des Mietvertrags verarbeitet werden (Art. 21 Abs. 1 BayWoFG).
- soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Nachweise bestehen, Ausländerbehörden, Job-Center, Wohngeldbehörden, Finanzbehörden und Arbeitgeber dem Landratsamt Freising Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen haben; vor einem Auskunftersuchen soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden (Art. 21 Abs. 2 BayWoFG).
- zu einem späteren Zeitpunkt Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährt werden, können auch dann an den Vermieter ausgezahlt werden, wenn dieser aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Haushaltseinkommen ziehen kann (Art. 21 Abs. 3 BayWoFG).

Einwilligung in die Datenverarbeitung bzw. Nutzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO

Soweit es für die Durchführung des Bayer. Wohnungsbindungsgesetzes in Verbindung mit dem Bayer. Wohnraumförderungsgesetzes und den Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsrecht maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten durch die zuständige Stelle (Art. 2 BayWoBindG, Art. 23 BayWoFG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 DVWoR) manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayWoBindG, Art. 21 Abs. 1 BayWoFG und Nr. Nr. 2.2 VVWoBindR).

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landratsamt Freising zur Erfüllung ihrer wohnungsbindungsrechtlichen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 5 Satz 2 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayWoFG aus dem nach Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) geschaffenen zentralen Meldedatenbestand bestimmte Meldedaten nach § 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) automatisiert abrufen (Nr. 29 Satz 1 VVWoBindR).

Unabhängig davon, ob sich die Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung meiner/unserer personenbezogenen Daten bereits aus den zu vollziehenden Rechtsvorschriften ergibt, erkläre ich hiermit mein Einverständnis, dass die für die Bearbeitung meines Antrages erforderlichen Unterlagen durch das Wohnungsamt entgegengenommen werden. Weiter erkläre ich meine Einwilligung, dass im Rahmen der EDV-unterstützten Sachbearbeitung vom Wohnungsamt, soweit im Einzelfall erforderlich bzw. nach Nr. 7 des Antrages wirksam erhoben, folgende personenbezogenen Daten verarbeitet gespeichert und genutzt werden:

Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Beruf, Einkommensart- u. -höhe, Vermögensverhältnisse, Bezug von Transferleistungen, bisherige u. ggf. künftige Wohnanschrift, Telefon-Nr., Staatsangehörigkeit, ggf. ausländerrechtlicher Status, Akten- und Kassenzeichen des Antragstellers und sämtlicher Haushaltsangehörigen. Ggf. Name, Anschrift und Telefon-Nr. deren gesetzlicher Betreuer.

Dieser Datensatz ist allen mit der Bearbeitung Ihrer Wohnungsangelegenheit befassten Mitarbeiter/Innen in dem Umfang zugänglich, wie dies für deren Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres/Ihrer Antrages/Anträge unabdingbar ist.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann. Eine fehlende Einwilligung hat jedoch zur Folge, dass der Antrag nicht weiterbearbeitet werden kann.

Weiterführende Einwilligung in die Datenverarbeitung bzw. Nutzung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a DSGVO

Zur Durchführung von Belegungsverfahren (Art. 5 BayWoBindG, Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 BayWoFG, Art. 14 Abs. 1 Satz 1 u. 2 BayWoFG, Nr. 4.2 VVWoBindR, Nr. 6 VVWoBindR, Nr. 21 VVWoBindR, Nr. 22 VVWoBindR), werden Ihre Daten durch die zuständige Stelle (Art. 2 BayWoBindG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 DVWoR) an Verfügungsberechtigte weitergeleitet. Verfügungsberechtigter ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist (Nr. 2.3 Satz VVWoBindR). Dies ist z.B. der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eines Dauerwohnrechts nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG); die bloße Eintragung einer Auflassungsvormerkung genügt nicht (Nr. 2.3 Satz 2 VVWoBindR). Unerheblich ist, ob er Schuldner der öffentlichen Mittel ist oder war (Nr. 2.3 Satz 3 VVWoBindR). Beauftragte im Sinn des Art. 24 Abs. 3 BayWoBindG sind der gewerbliche Verwalter einer Wohnung und seine Bediensteten sowie der zur allgemeinen Hausverwaltung beauftragte oder bevollmächtigte Miteigentümer, aber auch der nur für eine einzelne Verwaltungsmaßnahme Beauftragte oder Bevollmächtigte (Nr. 2.4 Satz 1 VVWoBindR). Dem Verfügungsberechtigten steht ein von ihm Beauftragter gleich (Art. 24 Abs. 3 BayWoBindG).

Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Daten – soweit Sie zur Vermittlung einer geförderten Wohnung erforderlich sind – an die in Frage kommenden Verfügungsberechtigten weitergegeben werden.

Eine fehlende Einwilligung hat zur Folge, dass Sie vonseiten des Landratsamtes Freising nicht als Wohnungssuchender benannt werden dürfen und im Falle eines Freiwerdens einer angemessenen Wohnung nicht am Benennungsverfahren teilnehmen können.

Soweit ich und meine Haushaltsangehörigen im Zuge eines Benennungsverfahrens als Mieter einer geförderten Wohnung ausgewählt werden sollten, besteht zudem dahingehend Einverständnis, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein regelmäßiger Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich ist.

Die zuständige Wohnungsbehörde im Landratsamt Freising wird ermächtigt, dabei in regelmäßigen Abständen durch Stichproben die ordnungsgemäße Belegung der Wohnungen (Nr. 15.1 Satz 1 VVWoBindR) zu prüfen. Durch die Kontrollen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Wohnungen zu Wohnzwecken und von Berechtigten im Sinn der bindungsrechtlichen Vorschriften benutzt werden oder ob sie ungenehmigt baulich verändert worden sind (Nr. 15.1 Satz 2 VVWoBindR). Verfügungsberechtigte, Vermieter und Mieter sind nach Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 4 BayWoFG zur Mitwirkung verpflichtet (Nr. 2.2 VVWoBindR).

Dadurch kann auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden (Art. 33 BayWoBindG).

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung freiwillig ist und jederzeit widerrufen werden kann. **Eine fehlende Einwilligung hat jedoch zur Folge, dass Sie vonseiten des Landratsamtes Freising nicht als Wohnungssuchender benannt werden dürfen und im Falle eines Freiwerdens einer angemessenen Wohnung nicht am Benennungsverfahren teilnehmen können.**

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. In diesem Zusammenhang verweisen wir jedoch auf Nr. 10 u. 11 des Antrages.

Personenbezogene Daten werden von der Wohnungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohnungsrechts nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

14. Kontaktdaten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Freising:

Hans Schönhofer, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Tel.: 08161/600-260, E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Tel.: 089/212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Ort, Datum	Unterschrift d. Antragstellers
<div data-bbox="118 1626 501 1693" style="border: 1px solid black; width: 240px; height: 30px; display: inline-block;"></div> , <div data-bbox="552 1626 775 1693" style="border: 1px solid black; width: 140px; height: 30px; display: inline-block;"></div>	<div data-bbox="820 1626 1474 1693" style="border: 1px solid black; width: 410px; height: 30px;"></div>

Allgemeine Hinweise

► Hinweis zur Antragstellung und zu den Gebühren:

1. Die Erteilung einer Vormerkung bzw. eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheins ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr hierfür beträgt gem. Art. 1, 2, 6 und 11 Kostengesetz (KG) nach Nr. 2.1.2/3.2 Kostenverzeichnis jeweils 15,00 € und nach Nr. 2.1.2/3.1 Kostenverzeichnis 30,00 €. Darüber hinaus können Auslagen (z.B. Gebühr f. Porto, Versand oder Kopien) erhoben werden.
2. Der Vormerkungsbescheid ist hinsichtlich seiner Gültigkeit grundsätzlich auf den Landkreis Freising begrenzt.
3. Soweit zusätzlich die Ausstellung eines (grundsätzlich bayernweit gültigen) Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II) gewünscht wird, mit dem sich der Antragsteller auch außerhalb des Landkreises Freising um entsprechenden Wohnraum bemühen können, ist dieser ggf. gesondert zu beantragen. Dieser kann jedoch nur bei der örtlich u. sachlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, Großen Kreisstadt oder kreisfreien Stadt beantragt werden. Beim Landratsamt Freising kann dieser deshalb nur dann beantragt werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz in einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Freising (Ausnahme: Stadt Freising) haben sollten. Nähere Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.
4. Der Antragsteller prüft eigenverantwortlich, ob der Allgemeine Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II) von der zuständigen Stelle (Wohnungsbehörde) anerkannt wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für diesen eine zusätzliche Gebühr in entsprechender Höhe anfällt.

► Hinweis zu den Haushaltsangehörigen

Zum Haushalt rechnen neben dem Antragsteller, dem Ehegatten, dem Lebenspartner und dem Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft nachstehende Personen, wenn sie miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen:

Verwandte in gerader Linie (z. B. Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister), Verschwägerter in gerader Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen diese Personen auch, wenn zu erwarten ist, dass sie alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Zum Haushalt rechnen nicht Personen, bei denen zu erwarten ist, dass diese sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

Nur von der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung auszufüllen!

Die Angaben des Antragstellers über die Zahl und den Familienstand der Familienmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister

überein in folgenden Punkten nicht überein

A) _____

B) _____

Antragsteller mit alleinigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde/Stadt gemeldet seit:

Ehegatte mit alleinigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde/Stadt gemeldet seit:

Nicht gemeldete Angehörige: _____

vorher gemeldet: PLZ, Ort: ,

Str.:

Haus-Nr.:

Die Angaben über die jetzige Wohnung sind glaubhaft nicht glaubhaft

Es bestehen weitere Nebenwohnsitze Ja Nein

Ort, Datum

Gemeinde- / Stadtverwaltung

Erläuterung zum Antrag auf Erteilung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II) bzw. zur Vormerkungsbescheinigung für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising.

- A) Soweit der/die Wohnungssuchende an einem entsprechenden geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in einer der kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Moosburg, Eching, Neufahrn, Hallbergmoos) interessiert sein sollten, muss eine Vormerkungsbescheinigung für geförderten Mietwohnraum im Landkreis Freising beantragt werden. Die Vormerkbescheinigung für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising besitzt grundsätzlich nur für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Freising (z.B. Moosburg, Eching, Neufahrn, Hallbergmoos) Gültigkeit. Geförderter Mietwohnraum steht nämlich nur in diesen kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung. In anderen kreisangehörigen Gemeinden (z.B. Allershausen, Au od. Zolling) steht entsprechend geförderter Mietwohnraum nicht zur Verfügung. Erst mit Erteilung einer Vormerkungsbescheinigung für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising befindet sich die/der Wohnungssuchende*r auf der Warteliste.

Hierzu zählt jedoch nicht die Stadt Freising. Die Große Kreisstadt Freising vergibt geförderte Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern in ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich. Sollte die/der Wohnungssuchende also ausschließlich an einer geförderten Wohnung im Bereich der Stadt Freising interessiert sein, muss sich diese/r vorab direkt dorthin wenden.

- B) Mit dem Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II) kann sich die/der Wohnungssuchende grundsätzlich auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landratsamtes Freising um eine entsprechende Wohnung bewerben.

Hierbei muss sich die/der Wohnungssuchende ausschließlich eigenständig um entsprechenden Wohnraum bemühen und kann vonseiten des Landratsamtes Freising keine Wohnungsvorschläge erhalten. Die/Der Wohnungssuchende*r wendet sich hierzu bitte direkt an die jeweilige zuständige Behörde (Kreisverwaltungsbehörde, Große Kreisstadt oder Kreisfreie Stadt) und legt dort ggf. eine Kopie des Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern (WBS II) vor. Ggf. kann sich die/der Wohnungssuchende auch direkt mit einem zuständigen Verfügungsberechtigten (Vermieter/Verwalter) in Verbindung setzen, hierbei beachten Sie bitte die entsprechenden Regelungen der jeweilig zuständigen Verwaltung.

Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf können ggf. von dieser Regelung ausgeschlossen sein. Das Landratsamt Freising übernimmt deshalb keine Gewähr, dass dieser von einer anderen Behörde anerkannt wird.

Mit dem Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern allein, befindet sich die/der Wohnungssuchende nicht auf der Warte- bzw. Vormerkliste des Landratsamtes Freising und wird nicht als Wohnungssuchende*r vorgemerkt. Einen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern kann die/der Wohnungssuchende nur bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde, Große Kreisstadt, kreisfreie Stadt) beantragen. Sollte die/der Wohnungssuche also keinen Wohnsitz in einer der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Freising haben, kann sie/er beim Landratsamt Freising keinen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern beantragen.

Ggf. kann die/der Wohnungssuchende auch beide Bescheinigungen (Allgemeiner Wohnberechtigungsschein für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern in Bayern bzw. Vormerkungsbescheinigung für geförderten Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern im Landkreis Freising) beantragen.